

**STADT AMBERG: Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ehemaliges Bundeswehrkrankenhaus an der Köferinger Straße“
Stand: 28.06.2017**

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN GEM. § 139 ABS. 2 BAUGB ANALOG § 4 ABS. 2 BAUGB3

STELLUNGNAHMEN3

Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach; Schreiben vom 20.04.20173

Stadt Amberg Referat für Stadtentwicklung und Bauen; Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt, Sachgebiet Baurecht und Beitragswesen; Schreiben vom 25.04.175

Stadt Amberg Referat für Stadtentwicklung und Bauen, Sachgebiet Grün; Schreiben vom 11.05.20175

Stadt Amberg Behindertenbeauftragter, Herr Busch; Schreiben vom 15.05.20176

Stadt Amberg Amt für Ordnung und Umwelt (Teil 1); Schreiben vom 11 .05.20176

STELLUNGNAHMEN OHNE EINWÄNDE..... 9

Deutsche Telekom GmbH; Schreiben vom 10.05.20179

Freiwillige Feuerwehr Amberg; Schreiben vom 11.05.20179

Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH; Schreiben vom 25.04.201710

Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz; Schreiben vom 28.04.201711

Bayernwerk AG, 110-kV Freileitungen/Kabel, Bau/ Dokumentation; Schreiben vom 05.05.201711

Regierung der Oberpfalz, Sachgebiet 24, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung; Schreiben vom 11.05.2017.....14

Stadt Amberg Amt für Ordnung und Umwelt (Teil 2); Schreiben vom 11 .05.201715

Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord; Schreiben vom 16.05.201716

Wasserwirtschaftsamt Weiden; Schreiben vom 16.05.201717

KEINE STELLUNGNAHMEN EINGEGANGEN

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Amt für Ländliche Entwicklung
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Bayerische Bauernverband
Bund Naturschutz in Bayern e.V.
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Deutsche Post Bauen GmbH
Evangelisches Pfarramt Paulanerkirche
Stadtheimatpflege, Frau Wolters
Industrie- und Handelskammer Regensburg
Katholisches Stadtdekanat Amberg
Landesamt für Denkmalpflege
PLEdoc GmbH
Polizeiinspektion Amberg
Regierung der Oberpfalz, Sachgebiet 34 Städtebau
Staatliches Gesundheitsamt
Stadt Amberg Referat für Finanzen, Wirtschaft und Europaangelegenheiten
Stadt Amberg Referat für Stadtentwicklung und Bauen, Bauverwaltungs- und Ordnungsamt, Sachgebiet Bauordnung und Denkmalpflege 5.2.2
Stadt Amberg Referat für Stadtentwicklung und Bauen, 5.4 Tiefbauamt
Stadt Amberg Referat für Jugend, Senioren und Soziales
Stadt Amberg Referat für Kultur, Sport und Schulen
Stadt Amberg Amt 3.23 Katastrophenschutz
Vermessungsamt Amberg

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄß § 137 BAUGB ANALOG § 3 ABS. 2 BAUGB..... KEINE STELLUNGNAHMEN EINGEGANGEN

Beteiligung der Behörden gem. § 139 Abs. 2 BauGB analog § 4 Abs. 2 BauGB

STELLUNGNAHMEN

Lfd. Nr.	Inhalt	Erläuterung/Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
T.1	Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach; Schreiben vom 20.04.2017		
T.1.1	<p>Als Träger Öffentlicher Belange nehmen wir zur Vorbereitenden Untersuchung "ehemaliges Bundeswehrkrankenhaus an der Köferinger Straße" wie folgt Stellung: Im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchung wurde auch die bestehende ÖPNV Anbindung des Gebietes untersucht und dargestellt. Die Darstellung der Lage der drei Haltestellen im Einzugsgebiet des Plangebietes entspricht der Realität, auch der Benennung der Linien 3 und 65 und deren Routenverläufe. Leider wurde in keinster Weise darauf eingegangen, dass es sich bei der Linie 65 um eine kommerzielle Linie handelt und bei der Linie 3 um eine gemeinwirtschaftliche Linie. Dies hat grundlegende Auswirkungen auf die als Ziel relativ unspezifisch und undetailliert geforderte verbesserte Anbindung des Gebietes mit dem ÖPNV.</p> <p>Nach dem seit 2013 geltenden Personenbeförderungsgesetz haben kommerzielle Linien (finanziert ausschließlich durch Fahrgeldeinnahmen und Ausgleichs nach SGB und 45 a PBefG) einen Rechtsanspruch auf Genehmigung. Vom Aufgabenträger können Linien nur ausgeschrieben werden, wenn vorher kein kommerzieller Betreiber auftritt. Eine Zubestellung von Fahrten durch den Aufgabenträger ist nicht mehr möglich.</p> <p>Die Bedienungshäufigkeiten legt allein der Linienbetreiber fest. Somit ist eine Verdichtung des Fahrtenangebotes durch den Aufgabenträger auf der Linie 65 nach der derzeit geltenden Rechtslage nicht möglich, da jede Zuwendung als unzulässige Beihilfe nach dem EU Beihilferecht gelten würde. Wie bereits erwähnt ist die Zielstellung "Verbesserte ÖPNV Anbindung" sehr</p>	<p>Die Benennung der Linien als kommerzielle und gemeinwirtschaftliche Linien wird im Kapitel 2.1.5 zur Bestandsaufnahme ÖPNV textlich ergänzt.</p> <p>Die Darstellung einer möglichen Verlagerung der Bushaltestelle in der Verlängerung der Stauffenbergstraße wird im Abschlussbericht in Text und Karten entfernt. Die Maßnahme M.8.1 entfällt.</p> <p>Der vorgeschlagenen Aufwertung der Bushaltestelle inkl. Querungshilfe an der Stauffenbergstraße, die Verbesserung der Barrierefreiheit und eine Verbesserung der Fußwege zur Bushaltestelle sind in den Maßnahmen enthalten. Die Maßnahme M.9.1 wird zu Maßnahme M.8.1. Ein Verweis auf Maßnahme M.9.3 zur Schaffung eines Fußweges zur Bushaltestelle wird ergänzt.</p> <p>Maßnahme M.9.2 bis M.9.4 wird zu Maßnahme M.9.1 bis M.9.3.</p>	<p>Der Abschlussbericht der VU wird in Text, Karten und Maßnahmentabelle entsprechend angepasst.</p>

vage und unspezifisch gehalten - eigentlich nur als Schlagwort ohne konkrete, die örtlichen und rechtlichen Gegebenheiten berücksichtigenden Vorschläge.

Auch wurde der ZNAS vom Planungsbüro diesbezüglich bisher in keiner Weise eingebunden.

Dem Vorschlag des Planungsbüros, die Haltestelle in der Stauffenbergstraße (korrekt "BW Krankenhaus") in die geplante Verlängerung der Stauffenbergstraße in den Liebgrabenweg zu verlegen, kann nicht gefolgt werden.

Dies hätte zum einen zur Folge, dass auf der Linie 3 die beiden bestehenden Haltestellen Röntgenstraße und Liebgrabenweg 1 ersatzlos wegfallen würden, da die Routenführung der Linie 3 dann von der Stauffenbergstraße kommend entlang der geplanten Fortführung zum Liebgrabenweg geändert werden müsste.

Nach Rücksprache mit dem Linienbetreiber ist die Haltestelle Röntgenstraße jedoch relativ gut besucht, gerade auch von älteren Fahrgästen.

Diese hätten bei der Verlegung der Haltestelle Stauffenbergstraße erheblich längere Fußwege zurückzulegen.

Das gleiche gilt für sehr dichte Bebauung im Bereich der Stauffenbergstraße, die durch diese Haltestelle mit ÖPNV erschlossen wird.

Der ZNAS schlägt daher vor, anstelle der Verlegung der Haltestelle "BW Krankenhaus2 (in der Stauffenbergstraße) diese entsprechend zeitgemäß auszubauen.

Dies beinhaltet einen barrierefreien Ausbau (evtl. als Haltestellen-Kap) mit 18 bis 20 cm Bordsteinhöhe, taktilen Leitstreifen und einem Wartehäuschen. Von der Haltestelle ist ein geeignet breiter Gehweg (barrierefrei) anzulegen - auf der Haltestellenseite ist bislang keinerlei Gehweg vorhanden - der die Fahrgäste auf dem kürzesten Weg zur Köferinger Straße bringt, dort eine geeignete, sichere Überquerung ermöglicht und dann wahlweise- je nach Ziel des Fahrgastes -einen Zugang am bisherigen Haupteingang an der

	<p>Westseite des Geländes oder am künftigen Zugang an der Nordseite des Geländes ermöglicht.</p> <p>Aufgrund der erheblichen Verschlechterung der räumlichen Erschließung des gesamten Gebietes bei einer Verlegung der Haltestelle wie vorgeschlagen, wird dies daher aus fachlicher Sicht abgelehnt und als Gegenvorschlag der zeitgemäße Ausbau der bestehenden Haltestelle und der Zuwegung zum Plangebiet empfohlen.</p>		
T.2	Stadt Amberg Referat für Stadtentwicklung und Bauen; Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt, Sachgebiet Baurecht und Beitragswesen; Schreiben vom 25.04.17		
T.2.1	Sollte die Sanierung im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, sind für die öffentlichen Verkehrsflächen die beitragsrechtlichen Vorgaben zu beachten.	Die Sanierung wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. Es wird daher in der Sanierungssatzung zur Begründung der Wahl des Verfahrens folgender Hinweis ergänzt: „Bei Maßnahmen im Bereich von öffentlichen Verkehrsflächen sind die beitragsrechtlichen Vorgaben zu beachten und eine Beitragspflicht entsprechend KAG zu prüfen.“	Die Begründung zum Sanierungsgebiet wird entsprechend ergänzt.
T.3	Stadt Amberg Referat für Stadtentwicklung und Bauen, Sachgebiet Grün; Schreiben vom 11.05.2017		
T.3.1	Stellungnahme: In die Kostenschätzung sollte noch ein Betrag von ca. 50.000 € zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit der Bäume aufgenommen werden.	Eine entsprechende Maßnahme wird unter Kapitel 5.2 in der Maßnahmentabelle unter Z.4.2 ergänzt. Es wird ein Betrag von 50.000 € eingesetzt. Priorität 2, Zeithorizont kurzfristig	Die Maßnahmentabelle wird entsprechend ergänzt.

T.3.2	Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen: Der parkähnliche Bereich im Süden könnte über einen Spielplatz hinaus intensiver genutzt werden, z.B. durch intensivere Gestaltung, um Aufenthaltsqualitäten der Stadtbewohner zu verbessern (Grünanlage).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
T.4	Stadt Amberg Behindertenbeauftragter, Herr Busch; Schreiben vom 15.05.2017		
T.4.1	Stellungnahme: Die Belange der Menschen mit Behinderung sind zu berücksichtigen und DIN 18040 ist zu beachten!	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchungen wird grundsätzlich auf die Notwendigkeit der Barrierefreiheit hingewiesen. Darüber hinaus gehende Details Aussagen und Maßnahmen sind im Rahmen des Bauvollzuges zu klären.	Kenntnisnahme
T.5	Stadt Amberg Amt für Ordnung und Umwelt (Teil 1); Schreiben vom 11 .05.2017		
T.5.1	<p>d) Naturschutz</p> <p>Im Gegensatz zum Bebauungsplanaufstellungsbeschluss sind in diesen Untersuchungen keine Tiefgarage und kein Gebäude im südlichen Teil des Plangebietes inmitten des zu schützenden Grünbereichs geplant. Damit muss in diesen sehr wertvollen Baumbestand des ehemaligen Bundeswehrkrankenhauses nicht eingegriffen werden, was aus naturschutzfachlicher Sicht als sehr positiv gesehen wird.</p> <p>Eine Tiefgarage und auch ein unterkellertes Wohngebäude verändert den Wasserhaushalt gravierend und es könnten dadurch wesentlich mehr alte Bäume absterben, als ursprünglich geplant.</p> <p>Wie aus der Untersuchung hervorgeht, besitzt das ehemalige Bundeswehrkrankenhaus sehr viel Verkehrsflächen. Es soll geprüft werden in wie weit es möglich ist diese für den notwendigen Stellplatznachweis zu nutzen, damit</p>	Die Annahme in der Stellungnahme, dass keine Tiefgarage im südlichen Bereich vorgesehen ist, ist nicht ganz korrekt. Im Entwicklungskonzept ist der östliche Teil dieser Fläche, außerhalb des schützenswerten Baumbestandes, für eine möglicherweise erforderliche Tiefgarage vorgeschlagen. Bei einer Planung einer Tiefgarage sind die Belange von Umwelt- und Naturschutz sowie Wasserwirtschaft zu berücksichtigen. Ein oberirdisches Gebäude ist in diesem Bereich aber nicht	Die entsprechenden Kapitel der VU inkl. der Maßnahmentabelle wird entsprechend ergänzt.

	<p>nicht in die sehr wertvolle Biotopfläche mit dem altem Baumbestand eingegriffen werden muss und diese damit zerstört wird.</p> <p>Vielleicht ist es möglich den bisherigen Parkplatz des Bundeswehrkrankenhauses in die Planung mit einzubeziehen und auf diesem den notwendigen Stellplatzbedarf z.B. mit einem Parkdeck zu schaffen.</p>	<p>vorgesehen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Unter Kapitel 2.1.3 der VU wird folgender Wortlaut ergänzt: Die Parkanlage weist bereits eine hohe Qualität auf. Im Zusammenhang mit dem Bettenhaus ist die Anlage besonders identitätsstiftend und somit als solches sehr erhaltenswert.</p> <p>Unter Kapitel 5.1 wird folgender Wortlaut ergänzt: Im weiteren Planungsverlauf ist zu prüfen, ob der Stellplatz anderweitig im Gebiet gedeckt werden kann, z.B durch Tiefgaragen unter Gebäuden oder durch Umbau bestehender Stellplätze zu Hochgaragen.</p> <p>Die Schaffung einer Tiefgarage unter der südlichen Parkanlage ist nur unter Berücksichtigung der Belange von Umwelt- und Naturschutz sowie der Wasserwirtschaft möglich.</p> <p>Unter Kapitel 5.2, Maßnahme 4.1 wird mit folgenden Wortlaut ergänzt: Der Erhalt der wertvollen Biotop- und Vegetationsstrukturen ist besonders für die südliche Parkanlage wichtig. Falls eine</p>	
--	---	---	--

		Realisierung einer Tiefgarage an der Stelle vorgesehen wird, ist der Eingriff in den wertvollen Baumbestand an der Stelle zu vermeiden.	
--	--	---	--

STELLUNGNAHMEN OHNE EINWÄNDE

T.5	Deutsche Telekom GmbH; Schreiben vom 10.05.2017		
T.5.1	<p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH. Vor Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe unserer Anlagen ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher vom zuständigen Ressort, Fax: 0391-580213737, Email: Planauskunft.Sued@telekom.de, in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH muss weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen Telekommunikationslinien anzupassen, dass diese nicht verändert oder verlegt werden müssen. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen beim zuständigen Ressort unter der kostenlosen Rufnummer unserer Bauherren Hotline 0800 33 01903 so früh wie möglich, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, angezeigt werden. Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	<p>Keine Einwände, wenn der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	Kenntnisnahme.
T.6	Freiwillige Feuerwehr Amberg; Schreiben vom 11.05.2017		

T.6.1	<p>Wir verweisen auf unsere Aussage vom 09.02.2017: Beim bestehenden Straßensystem auf dem Gelände des ehem. BWK bestehen seitens des abwehrenden Brandschutzes keine Einwände, sofern diese so erhalten bleibt. Die Zufahrt zur bestehenden Feuerwehrezufahrt zur Gebäuderückseite des Bettenhauses wird durch die geplante Tiefgarage unterbrochen. Hier ist wieder eine ausreichend große Zufahrtsmöglichkeit zu schaffen. Das Löschwasserleitungssystem ist entsprechend der weiteren Nutzung nach DVGW W 405 auszulegen. Das Verhältnis und die Anzahl der Über- und Unterflurhydranten ist mit den jeweiligen Bauabschnitten bzw. Veränderungen mit der Brandschutzdienststelle abzusprechen.</p>	<p>Keine Einwände bei Erhaltung des bestehenden Straßensystems. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
T.7	<p>Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH; Schreiben vom 25.04.2017</p>		
T.7.1	<p>Strom: Versorgung mit elektrischer Energie gesichert. Anschluss muss mit den Stadtwerken Amberg abgesprochen werden. Versorgungsstrassen und Standorte der Trafostationen sind vorzusehen.</p> <p>Wasser: Das ehemalige BWK wird mit Trinkwasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Amberg versorgt. Zentraler Übergabepunkt ist ein Zähler-schacht an der Köteringer Straße. Von diesem Punkt werden die einzelnen Gebäude über ein privates Rohrnetz mit Wasser versorgt. Der Zustand der Leitungen, die Größe und die Lage, sind den Stadtwerken nicht bekannt.</p> <p>Gas: Im BWK-Areal ist keine Gaserschließung vorhanden. Sie könnte bei Bedarf ausgebaut werden. Lediglich das Anwesen "Köferinger Straße 3" wird durch eine Gasversorgungsleitung, die in der Köteringer Straße verlegt ist, versorgt.</p> <p>Fernwärme:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	Das BWK-Areal wird fernwärmemäßig bis zur Übergabestation von der Stadtwerken Amberg Versorgungs GmbH betrieben. Das FW-Netz im BWK-Areal ist im Besitz des jeweiligen Liegenschaftseigentümers. Änderungen oder Erweiterungserschließungen sind mit dem Liegenschaftseigentümer abzustimmen.		
T.8	Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz; Schreiben vom 28.04.2017		
T.8.1	<p>Dem Planungsanlass können wir grundsätzlich folgen. Wir möchten in diesem Zuge jedoch darauf hinweisen, dass sich unweit des Geltungsbereichs gewerbliche Nutzungen befinden können. Neue Festsetzungen durch Planänderungen dürfen keine Einschränkungen im Bestand (genehmigte Nutzung bei Gewerbebetrieben) sowie in Bezug auf zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten von bereits bestehenden und formell genehmigten (gewerblichen) Standorten zur Folge haben.</p> <p>Weitere Informationen, die gegen die übrigen Planungen sprechen, liegen uns aktuell nicht vor. Wir bitten Sie, uns im weiteren Verfahren zu beteiligen und nach § 3 Abs. 2 BauGB über das Ergebnis zu informieren.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme.
T.9	Bayernwerk AG, 110-kV Freileitungen/Kabel, Bau/ Dokumentation; Schreiben vom 05.05.2017		
T.9.1	<p>Im Geltungsbereich befinden sich die folgenden Anlagen unseres Unternehmens:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 110-kV-Freileitung Amberg- Rosenberg, Ltg. Nr. 023, Mast Nr. 5-6, • Mittelspannungskabel <p><u>110-kV-Freileitung Amberg- Rosenberg, Ltg. Nr. 023, Mast Nr. 5-6</u> Die Leitungsschutzzone dieser Freileitung beträgt 30,00 m beiderseits der Leitungssachse.</p> <p>Für die Richtigkeit der in den Lageplan eingetragenen Leitungstrasse be-</p>	Keine Einwendungen, sofern die zur Sicherung des Anlagenbestandes und -betriebes erforderlichen Maßnahmen ungehindert durchzuführen sind und auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritter veranlasster Umbau der Anlagen an gleicher Stelle, bzw. auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung	Kenntnisnahme.

steht jedoch keine Gewähr. Die Maßangaben beziehen sich stets auf die tatsächliche Leitungssachse im Gelände.

Bei Einhaltung unserer Auflagen und Hinweise können wir dem Bauvorhaben zustimmen.

Seitens der Bayernwerk AG bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen gegen das geplante Sanierungsgebiet ehemaliges Bundeswehrkrankenhaus, sofern die zur Sicherung des Anlagenbestandes und -betriebes erforderlichen Maßnahmen ungehindert durchzuführen sind und auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritter veranlasster Umbau der Anlagen an gleicher Stelle, bzw. auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzone(n), keinen Beschränkungen unterliegt.

Im Bereich der Freileitungen sind bei allen Bau- und Bepflanzungsmaßnahmen die, gemäß einschlägiger Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung, erforderlichen Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten und uns zur Stellungnahme vorzulegen.

Unfallverhütung

Auf die erhöhte Gefahr bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen wird ausdrücklich hingewiesen. Das Sicherheitsmerkbblatt enthält entsprechende Hinweise, die dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben und auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die von den Bauberufsgenossenschaften herausgegebenen Richtlinien "Sicherheitsabstände bei der Durchführung von Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen" und auf die Unfallverhütungsvorschrift Bauarbeiten (BGV A3, §7, Tabelle 4) der Berufsgenossenschaften.

Kraneinsatz

Der Einsatz von Hebewerkzeugen (Turmdrehkran, Autokran o. ä.) ist in jedem Fall, mindestens vier Wochen vor Baubeginn, mit der Fachabteilung der Bayernwerk AG, abzustimmen, vor allem wenn der Drehkreis des Kra-

der Schutzzone(n), keinen Beschränkungen unterliegt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

nes die Baubeschränkungszone berührt oder in diese hineinragt.

Eisabwurf

Vorsorglich weisen wir auch daraufhin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisbrocken und Schneematschklumpen von den Leiterseilen abfallen können.

In den Mastbereichen und unter den Leiterseilen muss unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Für solche witterungs- und naturbedingten Schäden kann keine Haftung übernommen werden.

Fragen bezüglich der 110-kV-Anlagen richten Sie bitte an die Fachabteilung:

Bayernwerk AG, 110-kV -Freileitung/Kabel Bau/Dokumentation, Luitpoldstraße 51,
96052 Bamberg, Tel.: 0951 82 4337, bag-fub-hs@bayernwerk.de

Mittelspannungskabel

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine Grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Zu Ihrer Information übersenden wir Ihnen einen Lageplan M 1: 1500, aus dem der derzeitige Bestand unserer Anlagen ersichtlich ist. Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabung je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereich bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

	<p>Wir weisen daraufhin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschalten werden. Bäume und tiefwurzelnende Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk AG geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.</p> <p>Bitte beachten Sie die Hinweise im "Merkblatt über Baumstandorte und elektrische Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen", herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrswesen, bzw. die DVGW- Richtlinie GW125.</p> <p>Fragen richten Sie bitte an die jeweiligen Fachabteilungen. Wir danken für die Beteiligung, um die wir auch weiterhin bitten.</p>		
T.10	Regierung der Oberpfalz, Sachgebiet 24, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung; Schreiben vom 11.05.2017		
T.10.1	<p>Dem vorliegenden Abschlussbericht zufolge wird bei der beabsichtigten Umnutzung den zentralen Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung Rechnung getragen. Die dargestellten baulichen, verkehrlichen und freiräumlichen Ziele für die Neuordnung des Gebietes stehen mit den einschlägigen Zielen und Grundsätzen der Kapitel 3 "Siedlungsstruktur", 4 "Verkehr" und 7 "Freiraumstruktur" des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP 2013) im Einklang.</p> <p>Demnach werden von der Regierung der Oberpfalz als höhere Landesplanungsbehörde gegen die vorgelegten Planungen keine Einwendungen erhoben.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus Sicht von Raumordnung und Landesplanung.</p> <p>Eine Würdigung sonstiger Belange, insbesondere jener des Städtebaus oder der Städtebauförderung ist damit nicht verbunden.</p>	Keine Einwendungen	Kenntnisnahme.

T.11	Stadt Amberg Amt für Ordnung und Umwelt (Teil 2); Schreiben vom 11 .05.2017		
T.11.1	a) Immissionsschutz / Bodenschutz ---	Keine Einwendungen	Kenntnisnahme.
T.11.2	b) Abfallentsorgung Aus Sicht der Tourenplanung (möglichst kurze Wege) für die Müllentsorgung ist eine Wegeverbindung zwischen Köferinger Straße und Liebengrabenweg bei der Befahrung des Areals "Ehemaliges Bundeswehrkrankenhaus" äußerst wünschenswert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme.
T.11.3	c) Wasserrecht Zum geplanten Sanierungsgebiet "Ehemaliges Bundeswehrkrankenhaus" ist auf die wasserwirtschaftliche Stellungnahme von Amt 3.28 vom 23.02.2017 zum Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg Amberg 135 "An der Staufenbergstraße" zu verweisen. Um die folgenden Ziele der Sanierung aus dem Abschlussbericht vom April 2017 zur Vorbereitenden Untersuchung (VU) Köferinger Straße - Stadt Amberg <ul style="list-style-type: none"> • Qualitativ hochwertige Aufwertung der Grün- und Freiflächen für ein vielfältiges Nutzungsangebot • Erhalt, Pflege und Ausbau der prägenden Vegetationselemente • Reduzierung der Bodenversiegelung • Schaffung eines offenen Gebietscharakters zu unterstützen, sind die Aspekte eines naturnahen Umgangs mit Regenwassers darin zu integrieren. Verdunstung und Versickerung vor Regenwasserableitung sind dabei die Maximen eines naturnahen Umgangs mit Regenwasser (siehe dazu beigefügtes Infoblatt "Naturnaher Umgang mit Regenwasser", Bayerisches Landesamt für Umwelt zur o.g. Stellungnahme von Amt 3.28 vom 23.02.2017). Die naturnahe Regenwasserbewirtschaftung leistet dabei einen wichtigen Beitrag zur Vermeidung von Kanalüberlastungen und verschärften Abflüssen bei zunehmenden Starkregenereignis-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu berücksichtigen und ggf. umzusetzen.	Kenntnisnahme.

	<p>sen, die durch den Klimawandel mehr und mehr Präsenz bekommen.</p> <p>Nach § 1 a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>Insbesondere durch Flächenentsiegelung, sowie Fassaden- und Dachbegrünung können zusätzliche Flächen zur Verdunstung, zum Niederschlagswasserrückhalt und zur verzögerten Versickerung geschaffen werden. Eine Dachbegrünung wäre zudem auch mit Photovoltaikmodulen kombinierbar, da Dachbegrünungen Temperaturen auf dem Dach niedrig halten und die so die Leistung der Photovoltaikmodule erhöhen. Eine Nutzung der Dachabwässer durch Regenwassernutzung als Brauchwasser ist zusätzlich anzustreben.</p> <p>Da die bestehende wasserrechtliche Genehmigung für das Sanierungsgebiet des ehemaligen Bundeswehrkrankenhauses an das tatsächlich vorhandene bzw. zu erstellende Entwässerungssystem angepasst werden muss, ist das Wasserwirtschaftsamt Weiden frühzeitig zur Planung eines Entwässerungskonzeptes zu beteiligen.</p> <p>Zur Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 15 BayWG ist ein Änderungsantrag mit geeigneten detaillierten Entwässerungsunterlagen nach WPBV beim Amt für Ordnung und Umwelt der Stadt Amberg vorzulegen.</p>		
T.12	Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord; Schreiben vom 16.05.2017		
T.12.1	Es werden keine Bedenken erhoben: Das geplante Vorhaben trägt u.a. zur Verwirklichung der regionalplanerischen Vorgaben A 112.1.2, B 111.1, B IV 1.1, sowie des in Aufstellung befindlichen Grundsatzes B IV 5.1 des Regionalplans Oberpfalz-Nord bei.	Keine Einwendungen.	Kenntnisnahme.

T.13	Wasserwirtschaftsamt Weiden; Schreiben vom 16.05.2017		
T.13.1	<p>Das Areal umfasst den Bereich des ehemaligen Bundeswehrkrankenhauses, die unmittelbar angrenzenden Straßenräume und die Flächen der geplanten Verlängerung der Stauffenbergstraße zum Liebengrabenweg. Die Flächengröße beträgt ca. 9,3 ha.</p> <p>Trinkwasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete und sonstige wasser-sensible Bereiche werden von der Planungsfläche nicht tangiert. Das Wasserwirtschaftsamt hat im dortigen Bereich keine eigenen Planungen.</p> <p>Die vorbereitenden Untersuchungen des Büros DRAGOMIR STADTPLANUNG GmbH empfehlen auch eine Reduzierung der Bodenversiegelung durch Rückbau von versiegelten Flächen. Dies ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu begrüßen.</p> <p>Im Rahmen des bisherigen Bauleitplanverfahrens für die Planungsfläche wurde auch die Altlastenthematik behandelt. Inwieweit durch Planänderungen auf Grund von Erkenntnissen aus der vorbereitenden Untersuchung eine weitergehende Altlastenbetrachtung angezeigt ist, wäre im weiteren Verfahren noch zu prüfen.</p> <p>Gleiches gilt auch für die Entwässerung der Flächen. Wir verweisen hierzu auf unsere Aussagen zur Entwässerung in der Stellungnahme vom 03.03.2017 im Rahmen des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens Amberg 135 "An der Stauffenbergstraße".</p>	Keine Einwendungen. Die Hinweise sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu berücksichtigen und ggf. umzusetzen.	Kenntnisnahme.